1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dambeck vom 10.10.2024

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), letzte berücksichtigte Änderung: Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.09.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dambeck erlassen:

Artikel 1

1. Der § 3 – Rechte der Einwohner – wird wie folgt geändert:

1.1 Der Absatz (1) wird wie folgt geändert:
„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft **bei Bedarf** durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. **Eine Einwohnerversammlung ist auch durchzuführen, wenn Einwohnerinnen und Einwohner dies in einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit der Gemeinde beantragt haben, es sei denn, dass innerhalb des letzten Jahres bereits eine Einwohnerversammlung zu der gleichen Angelegenheit durchgeführt wurde. Für den Antrag gelten die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 1 und Abs. KV M-V mit der Maßgabe, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet.**“

1.2 Der Absatz (5) wird wie folgt geändert:
Die Einwohnerinnen und Einwohner, **die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen gem. § 17 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 KV M-V** erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung be-ziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

2. Der § 6 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister – wird wie folgt geändert:

2.1 Der neue Absatz (6) lautet wie folgt:
„Die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren wird
in voller Höhe
auf die Bürgermeisterin übertragen. Dies gilt nur für Maßnahmen, die im genehmigten Haushalt der Gemeinde geplant sind.“

2.2 Es wird ein neuer Absatz (7) eingefügt:
„Der Bürgermeister berichtet über die durchgeführten Vergabeverfahren auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Hiervon ausgenommen sind Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem vereinbarten Gesamtauftragswert i. H. v. 5.000 € (netto) und für Bauleistungen bis zum einem vereinbarten Gesamtauftragswert i. H. v. 10.000 € (netto).“

2.3 Es wird ein neuer Absatz (8) eingefügt:
„Der Bürgermeister ist berechtigt, für Bau- oder Beschaffungsmaßnahmen gleicher Art, die unter den Absatz 6 fällt, Kooperationsvereinbarungen mit anderen Gemeinden des Amtes Grabow mit dem Ziel, der gemeinsamen Beauftragung (bei getrennter Abrechnung), abzuschließen.“

2.4 Es wird ein neuer Absatz (9) eingefügt:
„Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 - 8 zu unterrichten.“

3. Der § 8 – Öffentliche Bekanntmachungen – Absatz (4) wird wie folgt geändert:

„Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Be-

kanntmachungsblatt des Amtes Grabow, dem „Grabower Amtsanzeiger“ bekanntgemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen. **Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.grabow.de.“**

Artikel 2

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung unter www.grabow.de öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.10.2024 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dambeck, den 18.09.2025

Barbara Willer
Bürgermeisterin

Siegel

GEMEINDE DAMBECK

Verfahrensvermerk:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.